



*1822 Generationsmanagement.*

*Zukunft  
gemeinsam gestalten.*

 Frankfurter  
Sparkasse *1822*

*1822*  
Private Banking



## *Das Bewahren Ihres Lebenswerks ist unsere Verpflichtung.*



Gerne beschäftigt sich keiner damit. Doch die Frage, was einmal mit dem eigenen privaten Vermögen oder dem eigenen Unternehmen geschehen wird, ist in fast jedem Lebensalter bedenkenswert. Schließlich möchten Sie Ihre eigene Familie absichern bzw. empfinden hohe Verantwortung gegenüber Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ihrem Unternehmen und möchten Ihr Lebenswerk bewahrt wissen. Eventuell möchten Sie schon zu Lebzeiten eine gute Sache fördern und eine Stiftung errichten?

Was auch immer Sie sich für Ihren Vermögensübergang wünschen – es ist wichtig, rechtzeitig entsprechende Entscheidungen zu treffen. So kann alles nachhaltig und auch steuerlich sinnvoll nach Ihren Vorstellungen gestaltet werden. Damit Ihre Werte für die Ziele verwendet werden, die Ihnen am Herzen liegen.

Unsere Expertise im Nachlass- und Stiftungsmanagement ist weit über Frankfurt hinaus bekannt und geschätzt. Sehr viele Kunden vertrauen uns bei diesem wichtigen Thema: fachlich und menschlich. Sie wissen, dass wir ihre emotionalen Anliegen aufgreifen und in der Nachlassplanung berücksichtigen.

### **DISCLAIMER**

Die Frankfurter Sparkasse erbringt weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung.



## Das Nachlassmanagement der Frankfurter Sparkasse

Nachlassmanagement – Ihre Vermögensnachfolge professionell geregelt. Koordination und Organisation mit Fingerspitzengefühl – unsere Expertinnen und Experten sorgen dafür, dass Ihr Nachlass in Ihrem Sinne umgesetzt wird und Sie Fehler bei der Nachlassplanung vermeiden. Als Testamentsvollstrecker kümmern wir uns unter anderem um die komplette Haushaltsauflösung, den Verkauf von Wertgegenständen, die Kündigung von Verträgen und die Verteilung des Erbes an die Begünstigten. Nach dem Erbfall haben Sie als Alleinerbe die Möglichkeit, uns mit der Abwicklung Ihres Nachlasses zu beauftragen. So können Sie räumliche und zeitliche Barrieren überwinden.

Das Nachlassmanagement der Frankfurter Sparkasse ist Ihr kompetenter Partner in allen Nachlassfragen, bei der Optimierung Ihres Vermögensübertrages zu Lebzeiten und nach Ihrem Ableben, insbesondere bei:

- Wirtschaftlich oder rechtlich unerfahrenen sowie auch minderjährigen Erben
- Voraussehbaren Streitigkeiten unter den Begünstigten
- Entfernt oder sogar im Ausland lebende Erben
- Dem Wunsch einer langfristigen Verwaltung besonders komplexer Vermögen
- Der Errichtung einer Stiftung
- Der Vermögensübertragung in eine bereits bestehende Stiftung

### Unser Leistungsangebot

- Nachlass sicher bewerten und dokumentieren
- Bestattungsregelungen einhalten
- Haustiere versorgen
- Einkommen- und Erbschaftssteuererklärung abgeben
- Verständigung von Versicherungen, Behörden, Vereinen usw.
- Offene Rechnungen begleichen
- Forderungen einziehen
- Mietverträge kündigen, Nebenkosten abrechnen
- Haushaltsauflösungen durchführen
- Stiftungen gründen
- Vermächtnisse erfüllen
- Veräußerung von Wertgegenständen und Immobilien
- Zwischenberichte und Rechnungslegung für Erben erstellen
- Erbteile an Erben auszahlen

## In unruhigen Zeiten braucht jeder Gleichgewicht.

Wer einen Menschen verliert, braucht viel Kraft. Neben der emotionalen Belastung stellen sich den Betroffenen viele administrative Aufgaben. Da ist es hilfreich, wenn die Vermögensnachfolge professionell geregelt wurde und sich ein Testamentsvollstrecker um das Wichtigste kümmert – damit Ihre Lieben in dieser schweren Zeit entlastet sind. Darüber hinaus ist auf diese Weise garantiert, dass alles nach Ihrem Willen geschieht. Genauso, wie Sie es vorher festgelegt haben. Auf Ihren Wunsch übernimmt die Frankfurter Sparkasse gerne die Funktion eines Testamentsvollstreckers. Unsere Expertinnen und Experten – langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Hauses – begleiten die Erben mit großer sozialer und emotionaler Kompetenz. Mit fachlichem Rat und menschlichem Beistand. Wir kümmern uns um alles, steuern die erforderlichen Schritte und haben immer ein offenes, verständnisvolles Ohr.

So ist an alles gedacht und Ihre Wünsche bzw. Verfügungen genauestens bedacht. Sprechen Sie uns auf die verschiedenen Leistungen unseres Nachlassmanagements an. Wir beraten Sie gern.

### Zu den Aufgaben eines Testamentsvollstreckers gehören:

- Auf Wunsch Organisation der Beisetzung
- Komplette Haushaltsauflösung sowie Unterbringung von Haustieren
- Veräußerung von Wertgegenständen
- Kündigung von Verträgen
- Verteilung des Erbes an Begünstigte
- Ggf. Umschreibung und Verkauf von Immobilien
- Auflösung, Kündigung, Übertragung des digitalen Nachlasses (z. B. Social Media-Konten)
- Dauertestamentsvollstreckung (z. B. Verwaltung des Erbes bis zum Abschluss einer Ausbildung oder bei nicht geschäftsfähigen Erben)

## Digitaler Nachlass

Im Zeitalter der Digitalisierung sammelt sich im Laufe eines Lebens eine unglaublich große Menge Daten und Informationen an. Doch wer kümmert sich im Todesfall um diesen sogenannten digitalen Nachlass? Denn dieser wird nicht automatisch gelöscht. Deshalb empfehlen wir für den Umgang mit Ihren hinterlassenen Daten eine frühzeitige Regelung. So entscheiden Sie, was mit Ihrem digitalen Nachlass passiert.

### Zum digitalen Nachlass gehören im Allgemeinen:

- Websites: Domain, Internet-Auftritt, Online-Shop, Blogs
- Soziale Netzwerke: Facebook, Twitter, Snapchat, Instagram, YouTube, Xing, LinkedIn, Pinterest, WhatsApp, Skype etc.
- Kommunikation online / offline: E-Mail-Accounts, Schriftverkehr, Postfächer, Server
- Nutzerkonten bei Shopping- und Finanzportalen: Online-Shops wie Amazon und eBay, Online-Banking, Online-Bezahlungssysteme wie PayPal und paydirekt, Daten in Clouds, Postfächer offline
- Digitaler Besitz: Softwarelizenzen, gekaufte Musik, Filme, Texte, eBooks, Urheberrechte (Musik, Wort, Bild)
- Offline-Daten und Dateien auf Geräten: Bilder, Audio- und Videodateien und Präsentationen



## Die gesetzliche Erbfolge

### **Gesetzlicher Erbenspruch des Ehepartners**

Wie viel der Ehegatte erbt, hängt davon ab, welche Verwandten noch leben und welche Vereinbarung die Ehegatten über das Vermögen getroffen haben. Sind noch lebende Verwandte der ersten Ordnung vorhanden, erhält der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner grundsätzlich ein Viertel des Nachlasses. Sind nur noch Verwandte der zweiten Ordnung oder Großeltern vorhanden, erbt er die Hälfte.

Sind nur noch Verwandte der dritten Ordnung vorhanden, die nicht Großeltern sind, erbt der Ehegatte allein. Dies gilt auch, wenn noch Verwandte einer noch entfernteren Ordnung leben.

Darüber hinaus spielt der Güterstand der Ehe eine wichtige Rolle. Ohne einen notariellen Güterstandsvertrag, auch Ehevertrag genannt, gilt der gesetzliche Güterstand. Die Ehegatten leben dann im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

### **Zugewinnausgleich als Normfall**

Bei der Zugewinnngemeinschaft erhält der Ehegatte zusätzlich zum gesetzlichen Erbteil ein Viertel des Erbes als pauschalen Zugewinnausgleich. Der Rest des Erbes fällt jeweils an die Verwandten des Erblassers. So erhält ein Ehegatte in der Zugewinnngemeinschaft im Erbfall neben lebenden Verwandten der ersten Ordnung insgesamt die Hälfte des Nachlasses, neben Erben der zweiten Ordnung drei Viertel des Nachlasses.

### **Sonderfall Gütertrennung oder Gütergemeinschaft**

Bei der Gütertrennung geht nur der Teil des Vermögens in die Erbmasse ein, der dem Verstorbenen gehört hat. Ein Zugewinnausgleich bei Beendigung der Ehe/Lebenspartnerschaft findet nicht statt.

Bei der Gütergemeinschaft gilt das Vermögen der Ehegatten als Gesamtgut – dem überlebenden Ehegatten gehört also schon vor dem Erbfall die Hälfte. Nach dem Gesetz steht ihm neben den Erben der ersten Ordnung ein Viertel, neben den Erben der zweiten Ordnung sogar die Hälfte des Gesamtvermögens zu.

### Aufteilung innerhalb der ersten drei Ordnungen

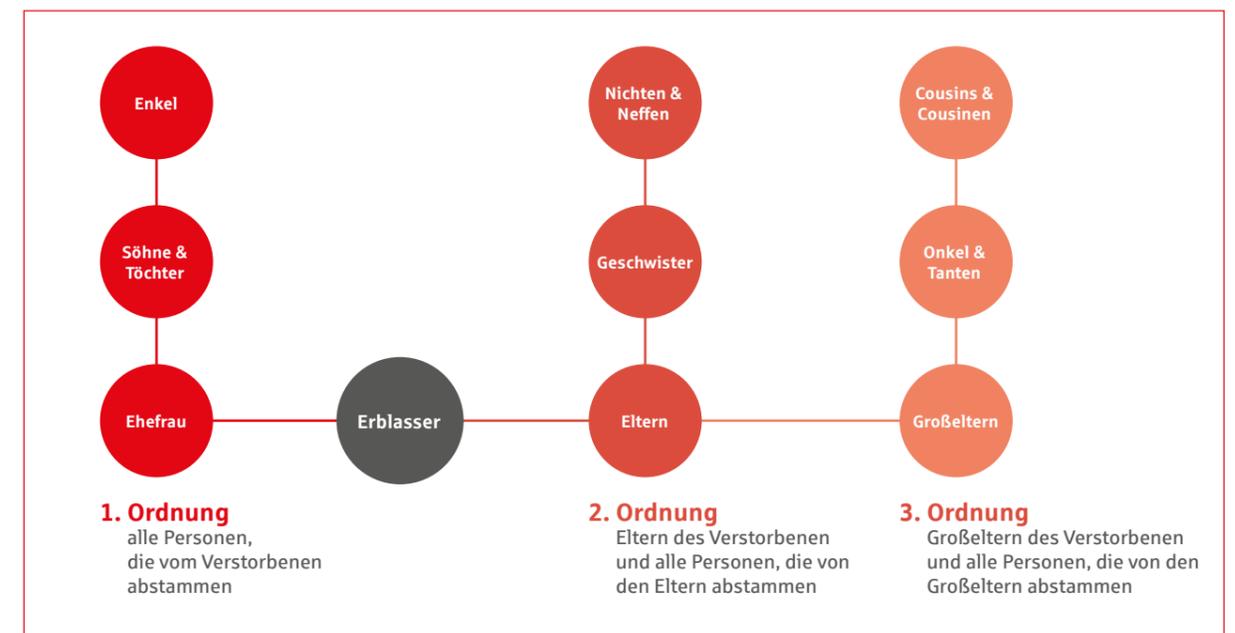
Die gesetzlichen Erben der ersten Ordnung, also Kinder, Enkel, Urenkel, erben wie folgt: Der Nachlass fällt zu gleichen Teilen an die Kinder. Ist eines der Kinder bereits vor dem Erblasser verstorben, geht dessen Erbteil wiederum zu gleichen Teilen auf dessen Kinder (also die Enkel des Erblassers) über.

Für die zweite Ordnung, also die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, gilt: Leben beide Eltern noch, erben sie allein. Ist ein Elternteil des Erblassers verstorben, erbt der lebende Elternteil die Hälfte, die Hälfte des verstorbenen Elternteils geht zu gleichen Teilen an dessen Kinder, also die Geschwister des Erblassers. Sind beide Elternteile verstorben, fällt der gesamte Nachlass zu gleichen Teilen an die Geschwister

des Erblassers. Leben auch die Geschwister nicht mehr, geht ihr Anteil an deren Kinder, also die Nichten und Neffen des Erblassers, über. Für die dritte Ordnung gelten die Regeln der zweiten Ordnung entsprechend: Leben alle vier Großeltern, erben sie allein zu gleichen Teilen. An die Stelle verstorbenen Großeltern treten deren Abkömmlinge, also Onkel, Tante, Cousins und Cousinen des Erblassers – wiederum zu gleichen Teilen.

### Keine Angehörigen in den ersten drei Ordnungen?

Ist weder ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch ein anderer Verwandter der ersten drei Ordnungen vorhanden, so erbt derjenige allein, der mit dem Erblasser am nächsten verwandt ist.



### Erben oder Erbe ausschlagen?

Eine Erbschaft ist eine sogenannte Universal-sukzession. Das bedeutet: Wer erbt, tritt rechtlich weitgehend an die Stelle des Verstorbenen.

Vererbt werden also zum Beispiel die Immobilie, das Auto und die Konten sowie wesentliche Rechte des Verstorbenen, aber auch seine finanziellen Verpflichtungen oder Schulden. Von laufenden Kreditraten über Strom- und Telefonkosten bis hin zu Miete, Arztrechnungen, Vereinsbeiträgen oder Unterhaltsverpflichtungen – als Erbe haften Sie für alles mit Ihrem Privatvermögen. Außerdem kassiert der Staat von Ihnen die Erbschaftssteuer.

Damit Sie sich durch eine Erbschaft nicht überschulden, haben Sie das Recht, eine Erbschaft auszuschlagen. Um die finanziellen Verhältnisse des Erblassers zu prüfen, gibt Ihnen der Gesetzgeber sechs Wochen Zeit. Übrigens: Wenn Sie ein Erbe ausschlagen, entfällt auch Ihr Pflichtteil.

Das Erbe fällt dann dem Nächsten in der Erbfolge zu. Schlagen alle Erbberechtigten das Erbe aus, fällt es an den Staat.



# Der Pflichtteil – Erbe trotz Enterbung.

## Was ist der Pflichtteil?

Grundsätzlich kann jeder sein Vermögen vererben, wem er will, kann einen Alleinerben einsetzen oder bestimmte Personen enterben. Allerdings nicht gänzlich. Der sogenannte Pflichtteil bestimmt die Ansprüche auf einen Teil des Nachlasses, der von der im Testament festgelegten Erbfolge abweicht.

Denn nach dem Willen des Gesetzgebers sollen bestimmte gesetzliche Erben nie ganz leer ausgehen. Hintergrund ist, dass den Erblasser auch nach seinem Tod Fürsorgepflichten treffen.

## Pflichtteilsansprüche entstehen grundsätzlich, wenn nahe Angehörige

- durch Testament oder Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen wurden,
- im Erbfall zu gering bedacht wurden (wenn weniger als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils vererbt wird),
- ihr Erbe ausschlagen.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch gegen die Erben. Eine Entziehung des Pflichtteils, also eine vollständige Enterbung, ist nur in wenigen Ausnahmefällen zulässig.

## Wer ist pflichtteilsberechtigt?

Laut Erbrecht haben grundsätzlich der Ehegatte, die Kinder und die Enkel des Erblassers einen Pflichtteilsanspruch. Es gibt jedoch eine Rangfolge:

- Ehegatten haben eine Sonderstellung und sind grundsätzlich immer pflichtteilsberechtigt. Wenn die Ehe als gescheitert gilt oder geschieden wurde, haben sie keinen Anspruch mehr.
- Kinder sind grundsätzlich immer pflichtteilsberechtigt, unabhängig davon, ob es sich um eheliche, nichteheliche oder adoptierte Kinder handelt. Stiefkinder sind nicht pflichtteilsberechtigt.
- Enkelkinder sind nur dann pflichtteilsberechtigt, wenn keine Kinder des Erblassers mehr leben oder ihnen der Pflichtteil aus besonderen Gründen entzogen wurde.
- Hat der Erblasser weder Kinder noch einen Ehepartner, sind auch seine Eltern pflichtteilsberechtigt. Ansonsten gehen sie leer aus.

## Haben Geschwister Anspruch auf den Pflichtteil?

Entfernere Verwandte – und dazu gehören bereits Geschwister – haben keinen Pflichtteilsanspruch. Über die gesetzliche Erbfolge können Geschwister jedoch einen Erbteil erhalten, wenn keine Erben erster Ordnung vorhanden sind und die Eltern des Erblassers bereits verstorben sind.

## Wie hoch ist der gesetzliche Pflichtteil?

Der Pflichtteilsanspruch ist ein Anspruch auf Geldzahlung aus dem Nachlass. Es besteht kein Anspruch auf Gegenstände oder Immobilien, sondern nur anteilig auf deren rechnerischen Wert. Um den Pflichtteil zu berechnen, muss der genaue Nachlass ermittelt werden. Dazu muss

zunächst das Vermögen, das unter anderem aus Geldvermögen, Immobilien, Wertpapieren oder Kunstgegenständen besteht, sowie etwaige Schulden des Erblassers ermittelt werden.

Vermögen, das der Erblasser innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall verschenkt hat, ist bei der Berechnung des Pflichtteils dem Nachlass hinzuzurechnen. Schenkungen unter Ehegatten sind zeitlich unbegrenzt anzurechnen. Andererseits muss sich der Pflichtteilsberechtigte auch erhaltene Zuwendungen anrechnen lassen. Der Anspruch beträgt die Hälfte des Wertes, der dem Pflichtteilsberechtigten nach der gesetzlichen Erbfolge zusteht. Die Höhe hängt also vom Verwandtschaftsverhältnis ab. Beim Ehegattenpflichtteil ist zusätzlich der Güterstand der Ehe von Bedeutung.

## Kann man den Pflichtteil entziehen?

Der Erblasser oder der Testamentsvollstrecker können den Pflichtteil nur aus besonderen Gründen entziehen. Die Gründe müssen im Testament

oder Erbvertrag ausdrücklich genannt werden. Ein Pflichtteilsberechtigter kann leer ausgehen, wenn er:

- für den Tod des Erblassers verantwortlich ist,
- dem Erblasser oder einem nahen Angehörigen nach dem Leben trachtet oder getrachtet hat,
- ein grobes Fehlverhalten gegen den Erblasser, seinen Ehepartner oder nahestehende Personen begangen hat,
- gesetzliche Unterhaltspflichten verletzt hat,
- strafrechtlich zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ohne Bewährung verurteilt oder deswegen rechtskräftig in einer psychiatrischen Anstalt untergebracht worden ist.

## Können Enkel den Pflichtteil einklagen?

Die Pflichtteilsentziehung ist personenbezogen. Wenn also ein Erblasser seine Kinder aufgrund einer der oben genannten Konstellationen vollständig enterbt, wird dadurch nicht gleichzeitig deren Nachkommen der Pflichtteil entzogen. Den Enkeln des Erblassers steht also weiterhin ein Pflichtteilsanspruch zu.

Güterstand	Pflichtteil eines enterbten Kindes (wenn der Erblasser im Erbfall noch verheiratet war)			Pflichtteil eines enterbten Ehegatten (neben Abkömmlingen)		
	 1 Kind	 2 Kinder	 3 Kinder			
Zugewinn- gemeinschaft	 1/4	 1/8	 1/12	 1/8 +Zugewinnausgleich		
Gütertrennung	 1/4	 1/6	 1/8	 1 Kind  1/4	 2 Kinder  1/8	 3 Kinder  1/12
Güter- gemeinschaft	 1/4	 1/8	 1/12	 1/8		



# Das Testament

Die bekannteste und am weitesten verbreitete Form der Nachlassregelung ist das Testament. Es gibt verschiedene Formen.

Die einfachste Form ist das sogenannte privatschriftliche Testament. Darunter versteht man ein eigenhändig geschriebenes Dokument. Darin legt der Erblasser handschriftlich fest, wem er sein Vermögen hinterlassen möchte. Wichtig: Das gesamte Dokument muss vollständig von Hand geschrieben und unterschrieben sein, sonst ist es unwirksam!

Sie können das eigenhändige Testament bei sich zu Hause einschließen. Wenn Sie es an einem sicheren Ort hinterlegen wollen, können Sie es auch beim Nachlassgericht in amtliche Verwahrung

geben. Die amtliche Verwahrung stellt sicher, dass das Testament im Erbfall gefunden wird.

Ein formgerechtes Testament können Sie auch als sogenanntes öffentliches Testament bei einem Notar erstellen. Diesem übergeben Sie ein entsprechendes Schriftstück oder Sie erklären ihm mündlich Ihren letzten Willen. Der Notar hilft Ihnen dabei, Fehler zu vermeiden.

Sowohl das eigenhändige als auch das notarielle Testament können als gemeinschaftliches Ehegattentestament errichtet werden. Das bedeutet aber, dass beide Ehegatten grundsätzlich an das gemeinschaftliche Testament gebunden sind. Nach dem Tod eines Ehegatten kann es grundsätzlich nicht mehr geändert werden.

# Das „Berliner Testament“

Im sogenannten Berliner Testament setzen sich die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner gegenseitig zu Alleinerben ein. Sie bestimmen gemeinsam, an wen der Nachlass nach dem Tod des Letztversterbenden fallen soll. In der Regel sind dies die Kinder. Damit ist sichergestellt, dass der überlebende Ehegatte den Nachlass des verstorbenen Ehegatten allein erhält. Dies bedeutet allerdings, dass die Kinder im ersten Erbfall faktisch enterbt sind und einen Pflichtteilsanspruch geltend machen können.

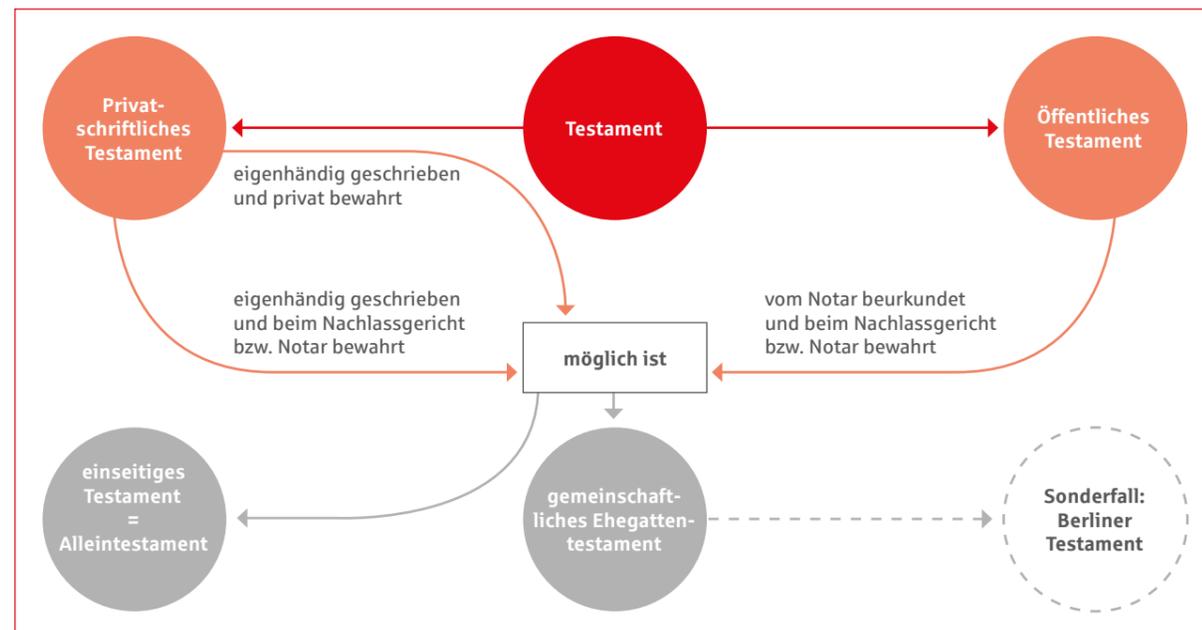
Zu beachten ist, dass ein Widerruf dieses wechselseitigen Testaments nach dem Tod eines Ehegatten grundsätzlich nicht mehr möglich ist. Das bedeutet, dass der überlebende Ehegatte nach dem Tod seines Partners an das Testament gebunden ist. Er kann es grundsätzlich nicht mehr zugunsten einer anderen Person ändern.

Auch steuerlich kann das Berliner Testament nachteilig sein, da dasselbe Vermögen bis zum Übergang auf die nächste Generation zweimal der Erbschaftssteuer unterliegt.

Im Falle einer Scheidung wird das Berliner Testament grundsätzlich unwirksam

### Die wichtigsten Fakten

- Sonderform des Ehegattentestaments
- Ehepartner setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein
- Kinder gehen nach dem ersten Todesfall leer aus (außer Pflichtteil)
- Im Scheidungsfall erlischt i. d. R. das Berliner Testament
- Beide Nachlassfälle unterliegen der Erbschaftssteuer





*Mit warmen  
Händen geben –  
aber sicher!*



Vermögen bereits zu Lebzeiten im Wege der vorweggenommenen Erfolge zu übertragen, kann unter verschiedenen Aspekten sinnvoll sein – nicht nur wegen der Dankbarkeit der Beschenkten. Dennoch sollte eine Schenkung wohlüberlegt sein. Denn i. d. R. kann sie nicht mehr rückgängig gemacht werden. Es gibt nur wenige Ausnahmen, wie eine plötzliche Verarmung des Schenkers oder bei sogenannter grober Undankbarkeit der Begünstigten.

Umfasst die Schenkung ein Grundstück, ist der Gang zum Notar notwendig. Bei Geldgeschenken wird der Schenkungsvertrag bei fehlender notarieller Beurkundung durch den Vollzug geheilt.

Schenkungen können dazu dienen, die Steuerbelastung der künftigen Erben oder auch Pflichtanteilsansprüche zu minimieren. Hier gilt es, den individuellen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen und zahlreiche Regelungen und Fallstricke zu beachten. Wir empfehlen unseren Kundinnen und Kunden daher dringend juristische bzw. steuerfachliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.



## *Erbschaftssteuer, Steuerklassen, Freibeträge – was fällt an Steuern an?*

### **Die Familie entscheidet**

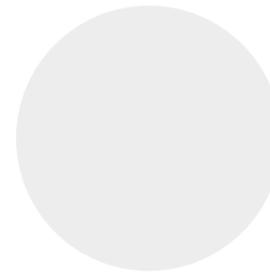
Für die Berechnung Ihrer Steuerbelastung im Erbfall ist es wichtig, wie eng Sie mit dem Erblasser (der Person, die das Erbe hinterlässt) verwandt sind. Der Tod eines nahen Verwandten soll nicht zum finanziellen Fiasko werden. Deshalb bemisst das Finanzamt die Erbschaftssteuer, die Freibeträge und die Steuerklasse nach Ihrem Verwandtschaftsgrad.

### **Übersicht: Freibeträge und Steuerklassen bei der Erbschaftssteuer**

Den höchsten Freibetrag haben Ehegatten und eingetragene Lebenspartner: Sie können bis zu 500.000 Euro steuerfrei erben. Ansonsten gilt: Je näher Sie mit dem Erblasser verwandt sind, desto höher sind Ihre Freibeträge.

So gilt für jedes Kind des Erblassers und auch für die Enkelkinder ein Freibetrag von 400.000 Euro – sofern die Kinder des Erblassers bereits vorverstorben sind. Leben die Kinder noch, gilt für die Enkelkinder ein Freibetrag von 200.000 Euro. Die Freibeträge für Urenkel oder auch für Eltern, die von ihren Kindern erben, betragen 100.000 Euro, für alle anderen Erben auch ohne Verwandtschaftsverhältnis 20.000 Euro.

Ehegatten oder Kinder des Erblassers, die auf dessen finanzielle Unterstützung angewiesen waren, profitieren zudem von zusätzlichen Versorgungsfreibeträgen bei der Besteuerung.



### Drei Steuerklassen

Wenn Sie ein Vermögen erben, das über dem jeweiligen Freibetrag liegt, müssen Sie diesen Betrag versteuern. Hierfür gibt es drei Steuerklassen:

Den günstigsten Steuersatz hat die Steuerklasse I. Sie gilt für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder sowie weitere nahe Verwandte.

Entfernere Verwandte erhalten in der Steuerklasse II den zweitgünstigsten Steuersatz. Dazu gehören Geschwister und Geschwisterkinder, Stiefeltern und Schwiegereltern, Schwiegerkinder und geschiedene Ehegatten.

Die höchsten Steuersätze gelten in der Steuerklasse III für alle übrigen Erwerber, die nicht mit dem Erblasser verwandt sind.

Beispiel: Ihr Großvater vererbt Ihnen 220.000 Euro. Da Ihre Eltern noch leben, haben Sie einen Freibetrag von 200.000 Euro. Sie müssen also die Besteuerung von 20.000 Euro in Steuerklasse I an den Fiskus bezahlen: Das sind sieben Prozent der Summe, also 1.400 Euro Steuer.

### Ausnahmen: Wann keine Steuer anfällt

Bei der Erbschaftsteuer gibt es eine Reihe von Ausnahmen. So sind Erben der Steuerklasse I für ererbten Hausrat bis zu einem Wert von 41.000 Euro und für sonstige bewegliche Gegenstände bis zu einem Wert von 12.000 Euro von der Steuer befreit. Diese sachlichen Steuerbefreiungen mindern den persönlichen Freibetrag nicht.

In den Steuerklassen II und III sind Hausrat und andere bewegliche Gegenstände bis zu einem Gesamtwert von 12.000 Euro steuerfrei.

Erben der Steuerklasse I müssen unter bestimmten Voraussetzungen auch selbst genutztes Wohneigentum nicht versteuern. Dies gilt, wenn der Erblasser die Wohnung bis zu seinem Tod selbst genutzt hat und Sie als Erbe die geerbte Immobilie mindestens zehn Jahre selbst bewohnen. Sind Sie als Erbe der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner, gilt die Steuerbefreiung ohne Flächenbegrenzung. Sind Sie dagegen ein Kind des Erblassers, darf die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht überschreiten.

Diese Steuerbefreiung mit Flächenbegrenzung gilt auch für Enkelkinder, wenn das entsprechende Kind des Erblassers bereits vorverstorben ist.

### Schenkungsteuer

Wer seinen Nachlass frühzeitig regeln möchte, kann dies entweder durch ein Testament oder beispielsweise durch Schenkungen zu Lebzeiten tun. Mitunter kann so eine hohe Steuerbelastung der Erben im Erbfall vermieden werden. Allerdings ist die Schenkungssteuer zu beachten. Erbschaft- und Schenkungssteuer sind im deutschen Steuerrecht in einem Gesetz geregelt. Mit Ausnahme der Versorgungsfreibeträge gelten für Schenkungen regelmäßig die gleichen Freibeträge wie für Erbschaften.

Die Freibeträge können jedoch nur einmal innerhalb von zehn Jahren in Anspruch genommen werden. Das bedeutet: Um die Steuerlast der Erben zu mindern, muss die Schenkung mindestens zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgen. Dies ist natürlich selten verlässlich planbar.

### Schulden erben

Eine Erbschaft besteht nicht immer nur aus Einkünften. Manchmal erbt man auch Schulden. Es empfiehlt sich daher, die Erbschaft möglichst schnell und umfassend zu prüfen. Nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Kenntnis vom Erbfall können Sie eine Erbschaft gegenüber dem Nachlassgericht ausschlagen.

Wert Erbe	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
13.000.000 Euro	23 %	35 %	50 %
26.000.000 Euro	27 %	40 %	50 %
mehr als 26.000.000 Euro	30 %	43 %	50 %



## *Herr der Lage bleiben – jederzeit!*

Auch zu Lebzeiten können Situationen eintreten, in welchen wir auf die Unterstützung einer Vertrauensperson angewiesen sind. Das kann eine ernsthafte Erkrankung sein, ein Unfall oder die Pflegebedürftigkeit. Ist für diesen Fall keine Vorsorge getroffen, besteht immer das Risiko, dass eine fremde Person als gesetzlicher Betreuer bestellt wird – mit z. T. umfassenden Vollmachten.

Das eigene Schicksal in die Hände eines Unbekannten zu legen, ist für die meisten Menschen ein wenig wünschenswertes Szenario. Unseren Kundinnen und Kunden legen wir daher ans Herz, für solche Fälle beizeiten Regelungen festzulegen.

Finanziell handlungsfähig bleiben Sie, wenn Sie einer Vertrauensperson beispielsweise eine Bankvollmacht einräumen. Auch eine Vollmacht für das Depot oder ein Schließfach kann sinnvoll sein. Zu beachten ist dabei, dass Bankvollmachten i. d. R. über den Tod hinaus gelten.

Eine Generalvollmacht ermächtigt eine Person Ihres Vertrauens, Sie in Ihrem Namen sehr umfassend in Rechtsgeschäften zu vertreten.

Der Bevollmächtigte kann je nach Vereinbarung Verträge abschließen oder auch kündigen oder für Sie gegenüber Behörden auftreten. Eine weitere Möglichkeit ist die sogenannte Vorsorgevollmacht, die oft so ausgestaltet ist, dass sie erst im Falle der eigenen Handlungsunfähigkeit greift.

Wie auch die Betreuungsverfügung hat die Vorsorgevollmacht zum Ziel, eine gerichtliche Bestellung eines Betreuers im Falle der eigenen Geschäftsunfähigkeit zu verhindern. Mit einer Patientenverfügung können Sie verbindlich dokumentieren, ob im Falle einer intensivmedizinischen Versorgung lebenserhaltende Maßnahmen ergriffen werden sollen oder nicht.

Die lebzeitige Beantwortung all dieser Fragen ist mit tiefgreifenden, persönlichen und rechtlichen Folgen für Sie verbunden. Daher empfehlen wir, in jedem Fall vor der Erteilung von solch wesentlichen Vollmachten den juristischen Rat einzuholen. Zudem ist in vielen Fällen eine notarielle Beurkundung sinnvoll, zum Teil ist sie Voraussetzung für ein Wirksamwerden der Vollmacht.



*Damit Ihre Werte  
überdauern.*



Mit dem eigenen Vermögen etwas Gutes tun? Etwas bewegen und der Gesellschaft zurückgeben? Die Errichtung einer Stiftung macht es möglich. Auf welchen gemeinnützigen Zweck die Stiftung ausgelegt ist, entscheiden allein Sie. So können Sie fördern, was Ihnen besonders am Herzen liegt. Die Künste, das Handwerk, Bildung, die medizinische Forschung oder beispielsweise Kinder in Not. Mit Ihrer Stiftung können Sie Hoffnung schenken. Sie kann Traditionen bewahren und Zukunft stiften.

Mit der Frankfurter Sparkasse werden Sie ohne größeren Aufwand zur Stifterin oder zum Stifter – und das nicht erst zwingend per testamentarischer Verfügung. Wer Teile seines Vermögens bereits zu Lebzeiten in eine Stiftung einbringt, kann sich noch am Wirken seines bürgerschaftlichen Engagements erfreuen. Sie können sich noch persönlich einbringen und mitgestalten.

Als Ihr kompetenter Partner in allen Stiftungsfragen unterstützt Sie die Frankfurter Sparkasse gerne in Ihrem Engagement. Wir begleiten Sie in der Gründungsphase und übernehmen alle administrativen und operativen Tätigkeiten im

Sinne der Stiftungsvereinbarung. Die Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht gehört ebenso dazu wie der Kontakt zum Finanzamt. Mit uns wissen Sie Ihr Lebenswerk immer in guten Händen.

#### **Die Leistungen unseres Stiftungsmanagements**

- Hilfe bei der Planung und Gestaltung Ihrer Stiftung
- Unterstützung bei der Abwicklung des behördlichen Anerkennungsverfahrens
- Übernahme des ehrenamtlichen Stiftungsvorstands
- Management Ihrer Stiftung auch nach der Errichtung
- Individuelle Beratung bei der Anlage des Stiftungsvermögens
- Professionelle Verwaltung des Stiftungskapitals
- Empfehlung geeigneter Stiftungen für eine Zustiftung



*Sprechen Sie mit uns  
über Ihre Wünsche  
und Vorstellungen.*



**Brigitte Orband**  
Telefon 069 2641-2550



**Stephan Yanakouros**  
Telefon 069 2641-3587



**Markus Hartmann**  
Telefon 069 2641-1443

Frankfurter Sparkasse  
Stiftungs- und Nachlassmanagement  
Neue Mainzer Straße 47–53  
60311 Frankfurt am Main  
E-Mail: [stiftungen@frankfurter-sparkasse.de](mailto:stiftungen@frankfurter-sparkasse.de)

## *Ihr Kontakt zu uns:*

**Harald Norbistrath**  
**Bereichsleiter 1822 Private Banking**

Telefon: +49 (0) 69 2641-1341

Internet: [www.frankfurter-sparkasse.de/pb](http://www.frankfurter-sparkasse.de/pb)

E-Mail: [1822privatebanking@frankfurter-sparkasse.de](mailto:1822privatebanking@frankfurter-sparkasse.de)

Anschrift: Frankfurter Sparkasse  
1822 Private Banking  
Garden Tower  
Neue Mainzer Straße 46-50  
60311 Frankfurt am Main

 Frankfurter  
Sparkasse 1822

1822  
Private Banking

W5336

